



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALSEKRETARIAT

Brüssel, den
SG-Greffe(2015)D/

STÄNDIGE VERTRETUNG DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BEI DER EUROPÄISCHEN UNION
Rue Jacques de Lalaing, 8-14
1040 BRUXELLES
BELGIQUE

NUR ZUR DIENSTLICHEN
VERWENDUNG



Bundesminister
für Wirtschaft
und Energie

Aufforderungsschreiben - Vertragsverletzung Nr. 2015/2073

Hiermit gestattet sich das Generalsekretariat, Sie zu bitten, beigefügtes Schreiben an den Bundesminister des Auswärtigen weiterzuleiten.

Für die Generalsekretärin

Germán MERINERO CORTES

Anlage: C(2015) 4009 final

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.6.2015

2015/2073

C(2015) 4009 final

Sehr geehrter Herr Bundesminister,



ich möchte Sie auf die Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa¹ (im Folgenden „Luftqualitätsrichtlinie“ oder „Richtlinie 2008/50/EG“) in Bezug auf die NO₂ -Grenzwerte durch Deutschland hinweisen.

1. Rechtlicher Rahmen und Sachverhalt

1.1 Anwendbares Recht

Erwägungsgrund 2 der Luftqualitätsrichtlinie lautet wie folgt:

(2) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt ist es von besonderer Bedeutung, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen und die effizientesten Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ermitteln und auf lokaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene anzuwenden. Deshalb sind Emissionen von Luftschadstoffen zu vermeiden, zu verhindern oder zu verringern und angemessene Luftqualitätsziele festzulegen, wobei die einschlägigen Normen, Leitlinien und Programme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu berücksichtigen sind.

¹ ABl. L 152 vom 11.6.2008, S. 1.

Seiner Exzellenz Herrn Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 10117 Berlin

Erwägungsgrund 16 der Luftqualitätsrichtlinie lautet wie folgt:

(16) Im Fall von Gebieten mit besonders schwierigen Bedingungen sollte es möglich sein, die Frist, innerhalb deren die Luftqualitätsgrenzwerte erreicht werden müssen, zu verlängern, wenn in bestimmten Gebieten und Ballungsräumen trotz der Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Verringerung der Verschmutzung akute Probleme hinsichtlich der Einhaltung bestehen. Werden für bestimmte Gebiete und Ballungsräume Verlängerungen gewährt, ist jeweils ein umfassender, von der Kommission zu beurteilender Plan zu erstellen, um die Einhaltung innerhalb der Verlängerungsfrist zu gewährleisten. Dass die notwendigen Gemeinschaftsmaßnahmen, die dem im Rahmen der Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung gewählten Anspruchsniveau bezüglich der Reduzierung der Emissionen an der Quelle Rechnung tragen, verfügbar sind, hat Bedeutung für eine wirkungsvolle Eindämmung der Emissionen innerhalb des Zeitrahmens, der in dieser Richtlinie für die Einhaltung der Grenzwerte vorgegeben wird; dies sollte berücksichtigt werden, wenn zu Ersuchen um Verlängerung der Fristen für die Einhaltung Stellung genommen wird.

Erwägungsgrund 18 der Luftqualitätsrichtlinie lautet wie folgt:

(18) Für Gebiete und Ballungsräume, in denen die Schadstoffkonzentrationen in der Luft die einschlägigen Luftqualitätszielwerte oder -grenzwerte gegebenenfalls zuzüglich zeitlich befristeter Toleranzmargen überschreiten, sollten Luftqualitätspläne erstellt werden. Luftschadstoffe werden durch viele verschiedene Quellen und Tätigkeiten verursacht. Damit die Kohärenz zwischen verschiedenen Strategien gewährleistet ist, sollten solche Luftqualitätspläne soweit möglich aufeinander abgestimmt und in die Pläne und Programme gemäß der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, der Richtlinie 2001/81/EG und der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm einbezogen werden. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Luftqualitätsziele werden auch in den Fällen uneingeschränkt berücksichtigt, in denen aufgrund der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung Genehmigungen für industrielle Tätigkeiten erteilt werden.

In Artikel 2 der Luftqualitätsrichtlinie sind folgende, für den vorliegenden Fall relevante Begriffe definiert:

5. „Grenzwert“ ist ein Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern, und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingehalten werden muss und danach nicht überschritten werden darf;

(...)

8. „Luftqualitätspläne“ sind Pläne, in denen Maßnahmen zur Erreichung der Grenzwerte oder Zielwerte festgelegt sind.

Artikel 13 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie regelt Folgendes:

Grenzwerte und Alarmschwellen für den Schutz der menschlichen Gesundheit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überall in ihren Gebieten und Ballungsräumen die Werte für Schwefeldioxid, PM₁₀, Blei und Kohlenmonoxid in der Luft die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Benzol dürfen von dem dort festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird nach Anhang III beurteilt. Die in Anhang XI festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 22 Absatz 3 und Artikel 23 Absatz 1 anzuwenden.

Artikel 22 der Luftqualitätsrichtlinie regelt Folgendes:

Verlängerung der Fristen für die Erfüllung der Vorschriften und Ausnahmen von der vorgeschriebenen Anwendung bestimmter Grenzwerte

(1) Können in einem bestimmten Gebiet oder Ballungsraum die Grenzwerte für Stickstoffdioxid oder Benzol nicht innerhalb der in Anhang XI festgelegten Fristen eingehalten werden, so kann ein Mitgliedstaat diese Fristen für dieses bestimmte Gebiet oder diesen bestimmten Ballungsraum um höchstens fünf Jahre verlängern, wenn folgende Voraussetzung erfüllt ist: für das Gebiet oder den Ballungsraum, für das/den die Verlängerung gelten soll, wird ein Luftqualitätsplan gemäß Artikel 23 erstellt; dieser Luftqualitätsplan wird durch die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen in Bezug auf die betreffenden Schadstoffe ergänzt und zeigt auf, wie die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden soll.

(...)

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Grenzwert für jeden Schadstoff nicht um mehr als die für jeden der betroffenen Schadstoffe in Anhang XI festgelegte maximale Toleranzmarge überschritten wird.

(4) Ein Mitgliedstaat, der der Ansicht ist, dass Absatz 1 oder Absatz 2 anwendbar ist, teilt dies der Kommission mit und übermittelt ihr den Luftqualitätsplan gemäß Absatz 1 einschließlich aller relevanten Informationen, die die Kommission benötigt, um festzustellen, ob die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei berücksichtigt die Kommission die voraussichtlichen Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen auf die gegenwärtige und die zukünftige Luftqualität in den Mitgliedstaaten sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der gegenwärtigen Gemeinschaftsmaßnahmen und der von der Kommission vorzuschlagenden geplanten Gemeinschaftsmaßnahmen auf die Luftqualität.

Hat die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen für die Anwendung von Absatz 1 bzw. Absatz 2 als erfüllt.

Werden Einwände erhoben, kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Luftqualitätspläne vorzulegen.

Artikel 23 Absatz 1 der Luftqualitätsrichtlinie regelt Folgendes:

Luftqualitätspläne

(1) Überschreiten in bestimmten Gebieten oder Ballungsräumen die Schadstoffwerte in der Luft einen Grenzwert oder Zielwert zuzüglich einer jeweils dafür geltenden Toleranzmarge, so sind die Mitgliedstaaten dafür, dass für diese Gebiete oder Ballungsräume Luftqualitätspläne erstellt werden, um die entsprechenden in den Anhängen XI und XIV festgelegten Grenzwerte oder Zielwerte einzuhalten.

Im Falle der Überschreitung dieser Grenzwerte, für die die Frist für die Erreichung bereits verstrichen ist, enthalten die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann. Die genannten Pläne können zusätzlich gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, vorsehen.

Diese Luftqualitätspläne müssen mindestens die in Anhang XV Abschnitt A aufgeführten Angaben umfassen und können Maßnahmen gemäß Artikel 24 umfassen. Diese Pläne sind der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ende des Jahres, in dem die erste Überschreitung festgestellt wurde, zu übermitteln.

Müssen für mehrere Schadstoffe Luftqualitätspläne ausgearbeitet oder durchgeführt werden, so arbeiten die Mitgliedstaaten gegebenenfalls für alle betreffenden Schadstoffe integrierte Luftqualitätspläne aus und führen sie durch.

Artikel 27 der Luftqualitätsrichtlinie lautet wie folgt:

Übermittlung von Informationen und Berichten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kommission Informationen über die Luftqualität innerhalb der Fristen übermittelt werden, die in den in Artikel 28 Absatz 2 genannten Durchführungsmaßnahmen vorgesehen sind.

(2) Auf jeden Fall müssen diese Informationen speziell zur Beurteilung der Einhaltung der Grenzwerte und der kritischen Werte sowie der Erreichung der Zielwerte — spätestens neun Monate nach Ablauf jedes Jahres — der Kommission übermittelt werden und folgende Angaben enthalten:

a) im betreffenden Jahr vorgenommene Änderungen der Liste der Gebiete und Ballungsräume nach Artikel 4 und der entsprechenden Abgrenzungen;

Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte eines oder mehrerer Schadstoffe die Grenzwerte zuzüglich etwaiger Toleranzmargen oder die Zielwerte oder die kritischen Werte überschreiten, wobei für diese Gebiete und Ballungsräume Folgendes anzugeben ist:

- i) beurteilte Werte und gegebenenfalls Tage und Zeiträume, an bzw. in denen diese Werte festgestellt wurden;
 - ii) gegebenenfalls eine Beurteilung der gemäß den Artikeln 20 und 21 der Kommission gemeldeten Beiträge natürlicher Quellen sowie von Partikeln, die nach dem Ausbringen von Streusand oder -salz auf Straßen im Winterdienst aufgewirbelt werden, zu den beurteilten Werten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Informationen, die ab dem Beginn des zweiten Kalenderjahrs nach Inkrafttreten der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Durchführungsmaßnahmen erhoben werden.

Anhang XI Abschnitt B der Luftqualitätsrichtlinie enthält die folgenden NO₂-Grenzwerte:

- 1-Stunden-Grenzwert von 200 µg/m³, der nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden darf
- einen Jahresgrenzwert von 40 µg/m³

Gleichzeitig ist in Anhang XI Abschnitt B vorgesehen, dass diese Grenzwerte bis zum 1. Januar 2010 einzuhalten sind.

Anhang XV Abschnitt A der Luftqualitätsrichtlinie regelt Folgendes:

A. Nach Artikel 23 (Luftqualitätspläne) zu übermittelnde Informationen

1. Ort der Überschreitung

- a) Region;
- b) Ortschaft (Karte);
- c) Messstation (Karte, geografische Koordinaten).

2. Allgemeine Informationen

- a) Art des Gebiets (Stadt, Industriegebiet oder ländliches Gebiet);
- b) Schätzung der Größe des verschmutzten Gebiets (km²) und der der Verschmutzung ausgesetzten Bevölkerung;
- c) zweckdienliche Klimaangaben;
- d) zweckdienliche topografische Daten;
- e) ausreichende Informationen über die Art der in dem betreffenden Gebiet zu schützenden Ziele.

3. Zuständige Behörden

Name und Anschrift der für die Ausarbeitung und Durchführung der Verbesserungspläne zuständigen Personen.

4. Art und Beurteilung der Verschmutzung

- a) in den vorangehenden Jahren (vor der Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen) festgestellte Konzentrationen;
- b) seit dem Beginn des Vorhabens gemessene Konzentrationen;
- c) angewandte Beurteilungstechniken.

5. Ursprung der Verschmutzung

- a) Liste der wichtigsten Emissionsquellen, die für die Verschmutzung verantwortlich sind (Karte);
- b) Gesamtmenge der Emissionen aus diesen Quellen (Tonnen/Jahr);

c) Informationen über Verschmutzungen, die ihren Ursprung in anderen Gebieten haben.

6. Analyse der Lage

a) Einzelheiten über Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (z. B. Verkehr, einschließlich grenzüberschreitender Verkehr, Entstehung sekundärer Schadstoffe in der Atmosphäre);

b) Einzelheiten über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität.

7. Angaben zu den bereits vor dem 11. Juni 2008 durchgeführten Maßnahmen oder bestehenden Verbesserungsvorhaben

a) örtliche, regionale, nationale und internationale Maßnahmen;

b) festgestellte Wirkungen.

8. Angaben zu den nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verminderung der Verschmutzung beschlossenen Maßnahmen oder Vorhaben

a) Auflistung und Beschreibung aller in den Vorhaben genannten Maßnahmen;

b) Zeitpunkt und Durchführung;

c) Schätzung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums.

9. Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben.

10. Liste der Veröffentlichungen, Dokumente, Arbeiten usw., die die in diesem Anhang vorgeschriebenen Informationen ergänzen.

1.2 Verfahren

Die Richtlinie 2008/50/EG ist im Juni 2008 in Kraft getreten. Mit ihr wurden eine Rahmenrichtlinie (96/62/EG²) und drei Tochterrichtlinien, einschließlich der Richtlinie 1999/30/EG³, konsolidiert, wobei die bestehenden Rechtsvorschriften über die Luftqualität ohne Änderung der Jahres- und der Stundengrenzwerte für den Schutz der menschlichen Gesundheit zu einer einzigen Richtlinie zusammengeführt wurden.

Diese Grenzwerte für Stickstoffdioxid (im Folgenden auch „NO₂“) waren zuvor in der Richtlinie 1999/30/EG festgelegt worden und ab 1. Januar 2010 anwendbar. Mit der Richtlinie 2008/50/EG wurden weder neue Grenzwerte festgesetzt, noch wurde der Zeitpunkt für die Anwendung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid geändert.

Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG bietet den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen die Frist in Bezug auf Stickstoffdioxid um höchstens fünf Jahre zu verlängern. Um diese Ausnahme in Anspruch nehmen zu können, muss ein Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 23 der Richtlinie für das betreffende Gebiet einen Luftqualitätsplan aufstellen, der durch die in Anhang XV Abschnitt B aufgeführten Informationen ergänzt wird und aufzeigt, wie die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden soll. Nach der Mitteilung eines Mitgliedstaats prüft die Kommission anhand der einschlägigen Leitfäden, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Hat

² ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

³ ABl. L 163 vom 29.6.1999, S. 41.

die Kommission neun Monate nach Eingang dieser Mitteilung keine Einwände erhoben, gelten die Bedingungen als erfüllt, anderenfalls kann die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, Anpassungen vorzunehmen oder neue Luftqualitätspläne vorzulegen.

Deutschland teilte der Kommission mit am 7. Oktober 2011 eingegangenem Schreiben (AZ Ares(2011) 1066533) gemäß Artikel 22 der Richtlinie 2008/50/EG eine Verlängerung der Frist für die Einhaltung des Jahresgrenzwerts für NO₂ in 57 Luftqualitätsgebieten und für die Einhaltung des Stundengrenzwerts für NO₂ in vier Luftqualitätsgebieten mit.

In dem Beschluss vom 20. Februar 2013⁴ erhob die Kommission Einwände gegen die Verlängerung der Frist für die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte in 33 in der Mitteilung genannten Gebieten, weshalb die Grenzwerte seit dem 1. Januar 2010 weiterhin für diese Gebiete gelten. In Bezug auf die anderen in der Mitteilung genannten Gebiete erhob die Kommission keine Einwände. Die Kommission hat keine Einwände vorbehaltlich bestimmter Bedingungen gegen die Verlängerung der Frist für die Einhaltung bis zum 1. Januar 2015⁵.

 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
NUR ZUR DIENSTLICHEN VERWENDUNG

Mit am 3. Juni 2013 eingegangenem Schreiben (AZ Ares(2013) 1634697) teilte Deutschland der Kommission erneut seine Absicht mit, die Frist für eines der 33 Gebiete zu verlängern, nämlich für das Gebiet DEZJXX0013A (Mönchengladbach). In dem Beschluss vom 6. März 2014⁶ erhob die Kommission keine Einwände gegen die Verlängerung der Frist für dieses Gebiet.

Mit am 18. November 2013 eingegangenem Schreiben (AZ Ares(2013) 3427835) teilte Deutschland der Kommission erneut seine Absicht mit, die Frist für die folgenden fünf der vorgenannten 33 Gebiete zu verlängern: DEZBXX0001A (Ballungsraum Berlin), DEZJXX0010A (Bielefeld), DEZKXX0004S (Koblenz/Neuwied), DEZKXX0006S (Mainz), DEZKXX0007S (Worms/Frankenthal/Ludwigshafen). In dem Beschluss vom 4. August 2014⁷ erhob die Kommission Einwände gegen die Verlängerung der Frist für die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte in diesen Gebieten, weshalb die Grenzwerte seit dem 1. Januar 2010 weiterhin für diese Gebiete gelten.

Aus den Jahresberichten, die Deutschland gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2008/50/EG für die Jahre 2010-2012 vorgelegt hat, geht hervor, dass Deutschland in drei aufeinanderfolgenden Jahren in 33 Gebieten, für die keine Fristverlängerung gemäß Artikel 22 beantragt oder gewährt worden war, den geltenden Stunden- und/oder Jahresgrenzwert für NO₂ überschritten hat.

Daher richtete die Kommission am 22. September 2014 ein EU-PILOT-Schreiben (Nr. 6685/14/ENVI) an Deutschland, in dem sie in Bezug auf 33 Gebiete einen Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie in Verbindung mit Anhang XI geltend machte und auf die Verpflichtung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie

⁴ C(2013) 900 final.

⁵ Vgl. Artikel 1 des Beschlusses C(2013) 900 final.

⁶ C(2014) 1370 final.

⁷ C(2014) 5441 final.

verwies, Luftqualitätspläne zu erstellen, die „geeignete“ Maßnahmen enthalten, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung „so kurz wie möglich gehalten“ werden kann.

Im EU-PILOT-Schreiben hat die Europäische Kommission Deutschland aufgefordert anzugeben, wann voraussichtlich die vollständige Einhaltung des geltenden Stunden- und Jahresgrenzwerts für NO₂ in den genannten Gebieten erreicht wird. Darüber hinaus verlangte die Kommission von den deutschen Behörden Angaben zu den zusätzlichen Maßnahmen, die Deutschland in diesen Gebieten ergriffen oder geplant hat, um zu gewährleisten, dass der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann, einschließlich einer Schätzung der erwarteten Ergebnisse und eines Zeitplans.

Nach dem jährlichen Luftqualitätsbericht, den Deutschland gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2008/50/EG am 8. Oktober 2014 vorlegte (der jüngste Bericht enthielt NO₂-Messungen für das Bezugsjahr 2013), wurde 2013 in allen 33 Gebieten, auf die sich das EU-PILOT-Schreiben bezieht, eine Ausnahme des Gebiets DEZDXX0002A (Ballungsraum Augsburg) weiterhin der Jahres- und/oder Stundengrenzwert für NO₂ überschritten. Die Jahresberichte für die Jahre 2010, 2011, 2012 und 2013 zufolge wurden somit die geltenden NO₂-Grenzwerte in 32 Gebieten überschritten, für die in den betreffenden Jahren keine Fristverlängerung gemäß Artikel 22 beantragt oder gewährt worden war.

Deutschland antwortete am 21. November 2014 auf das EU-PILOT-Schreiben. Im Antwortschreiben werden die Ursachen der NO₂-Belastung in Deutschland und die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffenen Maßnahmen erläutert. Außerdem ist darin für jedes Gebiet angegeben, in welchem Jahr die Einhaltung voraussichtlich erreicht wird, und die entsprechenden Maßnahmen zur Verringerung der NO₂-Verschmutzung in den Gebieten sind beschrieben (siehe Abschnitt 2.2.3).

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Luftqualitätsrichtlinie

Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie lautet wie folgt: „Die in Anhang XI festgelegten Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Benzol dürfen von dem dort festgelegten Zeitpunkt an nicht mehr überschritten werden.“ In Anhang XI Abschnitt B der Richtlinie ist für NO₂ folgender Jahres- bzw. Stundengrenzwert festgelegt: ein Jahresgrenzwert von 40 µg/m³ und ein Stundengrenzwert von 200 µg/m³, der nicht öfter als 18-mal im Kalenderjahr überschritten werden darf. Die Frist, bis zu der diese Grenzwerte eingehalten werden mussten, war der 1. Januar 2010.

Die NO₂-Grenzwerte waren zuvor in der Richtlinie 1999/30/EG festgelegt. Mit der Richtlinie 2008/50/EG wurden weder neue Grenzwerte festgesetzt, noch wurde der Zeitpunkt für die Anwendung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid geändert. Mit diesen Grenzwerten wurde eine klare, unbedingte Verpflichtung für die Mitgliedstaaten geschaffen, was der Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. November 2014 (Rechtssache C-404/13) bestätigt hat. Sie sind verbindlich und wurden seit Inkrafttreten der Richtlinie 1999/30/EG nicht mehr geändert.

Die Kommission nimmt positiv zur Kenntnis, dass im Gebiet DEZDXX0002A (Ballungsraum Augsburg) die geltenden Grenzwerte für NO₂ im Jahr 2013 eingehalten wurden. Gleichzeitig ist die Kommission auf der Grundlage der Bewertung der

betreffenden Maßnahmen zu der Auffassung gelangt, dass die Gebiete DEZDXX0023S (Oberbayern), DEZEIX0107A (Ballungsraum Niedersachsen-Bremen) und DEZJXX0010A (Bielefeld) auf dem besten Weg sind, die Einhaltung in den nächsten beiden Jahren zu erreichen, oder hinreichende Maßnahmen getroffen haben, um den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten. Sie sind daher nicht Gegenstand dieses Aufforderungsschreibens. Sollte sich jedoch zeigen, dass die in diesen Gebieten getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte so bald wie möglich zu erreichen, behält sich die Kommission das Recht vor, sie zu einem späteren Zeitpunkt in dieses Vertragsverletzungsverfahren einzubeziehen. Folglich betrifft das vorliegende Aufforderungsschreiben die 29 in der Anlage I aufgeführten Gebiete, für die keine Fristverlängerung gemäß Artikel 22 beantragt oder gewährt wurde. In allen in Anlage I aufgeführten 29 Gebieten wurde in den Jahren 2010-2013 der NO₂-Jahresgrenzwert und in drei dieser Gebiete wurde im gleichen Zeitraum der NO₂-Stundengrenzwert überschritten.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Antwort auf das EU-PILOT-Schreiben zufolge die Überwachungsergebnisse über die Jahre einen rückläufigen Gesamtrend erkennen lassen, der angeblich auf die Maßnahmen zurückzuführen ist, die namentlich im Verkehrssektor getroffen wurden. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass in den Jahren 2010 bis einschließlich 2013 die NO₂-Grenzwerte in den Luftqualitätsgebieten wiederholt nicht eingehalten wurden.

Hier sei darauf hingewiesen, dass Deutschland vor Inkrafttreten der Grenzwerte mindestens 10 Jahre Zeit hatte, um die Einhaltung der Vorschriften vorzubereiten. Tatsächlich wurden bereits mit der Richtlinie 1999/30/EG Toleranzmargen eingeführt, die jedes Jahr kleiner wurden bis zum Erreichen von Null; danach wäre ab der Frist für die Einhaltung der Grenzwerte (z. B. 1. Januar 2010 für NO₂) der Grenzwert ohne Toleranzmarge anwendbar. Die Einführung der Toleranzmargen sollte bewirken, dass frühzeitig Planungen eingeleitet und Maßnahmen getroffen wurden. Bei Überschreitung der Toleranzmarge mussten Luftqualitätspläne nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 96/62/EG, der zu jenem Zeitpunkt geltenden Rahmenrichtlinie, erstellt werden. Diese Verpflichtung war daher als ein Instrument gedacht, das dabei helfen sollte, die Einhaltung der Grenzwerte vor Ablauf der ursprünglichen Frist und nicht erst danach zu erreichen.

Hier sollte auch daran erinnert werden, dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bot, vorbehaltlich der in Artikel 22 Absatz 1 festgelegten verfahrenstechnischen und inhaltlichen Anforderungen eine Fristverlängerung für NO₂ bis 2015 zu erhalten. Wie jedoch bereits erwähnt, hat Deutschland entweder keine Ausnahme von der vorgeschriebenen Anwendung des NO₂-Jahresgrenzwerts in diesen Gebieten gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie beantragt, oder diese Ausnahme wurde nicht genehmigt.

Es sollte noch darauf hingewiesen werden, dass der Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. November 2014 (Rechtssache C-404/13) bestätigt hat, dass Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2008/50/EG eine Ergebnisverpflichtung darstellt (Randnummer 30). Darüber hinaus hat der Gerichtshof bestätigt, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der Grenzwerte absolut und unabhängig von jeder anderen in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtung gilt. Der Formulierung des Gerichtshofs nach hat in der Tat ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie nicht schon damit in vollem Umfang erfüllt, dass er einen Plan gemäß Artikel 23 Absatz 1 erstellt hat (Randnummer 42).

Die Kommission erinnert daran, dass sie für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie direkt auf die Auskünfte der Mitgliedstaaten selbst angewiesen ist, namentlich auf die in Artikel 27 der Richtlinie vorgesehenen jährlichen Luftqualitätsberichte. Solange keine aktuellen Informationen oder wissenschaftlichen Daten vorliegen, die belegen, dass Deutschland die NO₂-Grenzwerte nun einhält oder einhalten kann und somit der lange Zeitraum der kontinuierlichen oder jedenfalls wiederholten Nichteinhaltung vorbei ist, muss die Kommission zu dem Schluss kommen, dass Deutschland seinen Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie 2008/50/EG in den 29 in Anlage I aufgeführten Gebieten nicht nachgekommen ist.

In Anbetracht der Tatsache, dass der NO₂-Jahresgrenzwert in den in Anlage I genannten Gebieten von 2010 bis einschließlich 2013 kontinuierlich und wiederholt nicht eingehalten wurde, vertritt die Kommission zudem die Auffassung, dass die Maßnahmen, die Deutschland bislang getroffen hat, die nachstehend beschrieben nicht geeignet waren, gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2008/50/EG den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten.

2.2 Nichterfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A der Luftqualitätsrichtlinie

Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie enthält eine klare Vorgabe für den Fall, dass ein Grenzwert überschritten wird, nämlich die Annahme eines wirksamen Aktionsplans, der die Angaben gemäß Anhang XV Abschnitt A enthält.

2.2.1 Verpflichtungen des Mitgliedstaats bei Überschreitung der Grenzwerte

Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 enthält eine Verpflichtung, Luftqualitätspläne zu erstellen, damit die Grenzwertüberschreitung beendet werden kann:

„Im Falle der Überschreitung dieser Grenzwerte, für die die Frist für die Erreichung bereits verstrichen ist, enthalten die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten werden kann. Die genannten Pläne können zusätzlich gezielte Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von Kindern, vorsehen.“

Zum besseren Verständnis der Situation, auf die diese Bestimmung abstellt, sei daran erinnert, dass die Mitgliedstaaten bereits mehrere Jahre gehabt hatten, um bis zur gesetzten Frist des 1. Januar 2010 Maßnahmen zur Senkung der NO₂-Emissionen unter die Grenzwerte durchzuführen, ebenso wie die Möglichkeit, diese Frist gemäß Artikel 22 der Luftqualitätsrichtlinie bis zum 1. Januar 2015 zu verlängern, sofern Maßnahmen vorgeschlagen werden, die geeignet sind, die Einhaltung bis 2015 zu bewerkstelligen.

Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 macht daher einen geeigneten Mechanismus erforderlich, der dafür sorgt, dass der Überschreitungszeitraum, in dem die menschliche Gesundheit stark gefährdet ist, rasch beendet werden kann. Die NO₂-Exposition wird mit einer erhöhten Gesamt-, kardiovaskulären und respiratorischen Mortalität sowie mit vermehrten Atemwegserkrankungen in Verbindung gebracht⁸. Dies erklärt auch die optionale Bestimmung über spezifische zusätzliche Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Bevölkerungsgruppen wie z. B. von Kindern.

⁸ Europäische Umweltagentur (2014), Air Quality in Europe - 2014 report, EEA Report 5/2014.

Die Überschreitung der Grenzwerte bedeutet an sich schon, dass der betreffende Mitgliedstaat seine EU-rechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat und daher die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, um rasch Abhilfe zu schaffen und gemäß den Anforderungen in Anhang XV Abschnitt B alle geeigneten Maßnahmen zu treffen. Der Plan kann auch Maßnahmen gemäß Artikel 24 der Richtlinie vorsehen und ist der Kommission unverzüglich zu übermitteln. In Artikel 23 Absatz 1 ist diese Sachlage eindeutig beschrieben und vorgesehen, dass der Mitgliedstaat durch diese Mittel einer Ergebnisverpflichtung nachkommt – der Einhaltung der zum Schutz der menschlichen Gesundheit verbindlichen Grenzwerte. Dies hat der Gerichtshof unter anderem in den Randnummern 40 und 41 des bereits erwähnten Urteils vom 19. November 2014 (Rechtssache C-404/13) bestätigt. Ein Mitgliedstaat, der in dieser Situation keine geeigneten Maßnahmen vorsieht oder durchführt, hat die vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Anders ausgedrückt verfügt ein Mitgliedstaat bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen zwar über einen gewissen Ermessensspielraum, doch muss dieses Ermessen so ausgeübt werden, dass Maßnahmen festgelegt und durchgeführt werden, die wirksam und verhältnismäßig genug sind, um das spezifische Problem der NO₂-Emissionen in dem betreffenden Gebiet zu lösen, und die in der Lage sind, den Verstoß gegen Artikel 13 so schnell wie möglich zu beheben. Dieser Ermessensspielraum muss genutzt werden, um einerseits für alle betroffenen Gebiete oder Ballungsräume geeignete Maßnahmen festzulegen und andererseits Maßnahmen zu treffen, die in der Lage sind, die spezifischen Probleme in den betreffenden Gebieten und Ballungsräumen so rasch wie möglich zu lösen.

2.2.2 Von den Mitgliedstaaten zu übermittelnde Informationen

Um überprüfen zu können, ob der Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie nachgekommen ist, muss geprüft werden, ob der Mitgliedstaat einen Luftqualitätsplan erstellt hat, der die Kriterien der genannten Bestimmung erfüllt, wie dies in Abschnitt 2.2.1 vorgesehen ist.

Zu diesem Zweck muss der Plan alle Angaben enthalten, die in Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A, auf den in Artikel 23 ausdrücklich verwiesen wird, vorgesehen sind. Abschnitt A sieht vor, dass der Plan zu den Punkten 4-10 folgende Angaben enthalten muss:

4. Art und Beurteilung der Verschmutzung

- a) in den vorangehenden Jahren (vor der Durchführung der Verbesserungsmaßnahmen) festgestellte Konzentrationen;
- b) seit dem Beginn des Vorhabens gemessene Konzentrationen;
- c) angewandte Beurteilungstechniken.

5. Ursprung der Verschmutzung

- a) Liste der wichtigsten Emissionsquellen, die für die Verschmutzung verantwortlich sind (Karte);
- b) Gesamtmenge der Emissionen aus diesen Quellen (Tonnen/Jahr);
- c) Informationen über Verschmutzungen, die ihren Ursprung in anderen Gebieten haben.

6. Analyse der Lage

- a) Einzelheiten über Faktoren, die zu den Überschreitungen geführt haben (z. B. Verkehr, einschließlich grenzüberschreitender Verkehr, Entstehung sekundärer Schadstoffe in der Atmosphäre);
- b) Einzelheiten über mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität.

7. Angaben zu den bereits vor dem 11. Juni 2008 durchgeführten Maßnahmen oder bestehenden Verbesserungsvorhaben

- a) örtliche, regionale, nationale und internationale Maßnahmen;
- b) festgestellte Wirkungen.

8. Angaben zu den nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Verminderung der Verschmutzung beschlossenen Maßnahmen oder Vorhaben

- a) Auflistung und Beschreibung aller in den Vorhaben genannten Maßnahmen;
- b) Zeitplan für die Durchführung;
- c) Schätzung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieses Ziels vorgeschlagenen Zeitraums.

9. Angaben zu den geplanten oder langfristig angestrebten Maßnahmen oder Vorhaben.

10. Liste der Veröffentlichungen, Dokumente, Arbeiten usw., die die in diesem Anhang vorgeschriebenen Informationen ergänzen.

Die Richtlinie basiert demnach auf folgender Logik: Um wirksame Maßnahmen vorschlagen zu können, die Grenzwertüberschreitungen verhindern, muss der Mitgliedstaat zunächst über alle einschlägigen Informationen verfügen, die es ihm gestatten, die Lage zu identifizieren sowie Ursachen und Auswirkungen zu analysieren. Auf dieser faktischen Grundlage und anhand der Analyse sollte der Mitgliedstaat wirksame Maßnahmen beschließen, mit denen die Überschreitung verringert werden kann. Jede ins Auge gefasste Lösung muss deshalb zuvor anhand der Fakten über Umfang und Ursache des Problems genau untersucht werden. In Ermangelung einschlägiger Informationen über die Lage wird es nicht möglich sein, auf realistische Weise einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen aufzustellen, die Verbesserung der Luftqualität verlässlich abzuschätzen und eine Frist für die Zielverwirklichung festzusetzen.

Das Fehlen einer oder mehrerer der Angaben gemäß Anhang XV Abschnitt A der Richtlinie ist daher ein starkes Indiz für die Unzulänglichkeit des Luftqualitätsplans, denn es bedeutet, dass geeignete Maßnahmen fehlen, mit denen das angestrebte Ziel, die Überschreitungsdauer so kurz wie möglich zu halten, erreicht werden könnte. Wenn ein Plan beispielsweise keine Analyse der Verschmutzungsquellen vorsieht (siehe Anhang XV Abschnitt A Punkte 5 und 6), lässt sich nur schwer argumentieren, dass die im Plan vorgesehenen Maßnahmen die anhaltende Luftverschmutzung wirksam beseitigen werden.

Nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Plan alle erforderlichen Angaben enthält, kann die Kommission die darin vorgesehenen Maßnahmen daraufhin prüfen, ob der Mitgliedstaat in der Tat alle möglichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Grenzwertüberschreitung zu beheben. In diesem Zusammenhang muss geprüft werden, ob bereits Maßnahmen beschlossen und/oder umgesetzt wurden und ob diese Maßnahmen neu sind oder bereits seit einem oder zwei Jahren existieren (alte Maßnahmen). Diese Angaben zeigen an, ob die im Plan vorgesehenen Maßnahmen ausreichen oder nicht und ob der Mitgliedstaat zusätzliche Maßnahmen ergreifen sollte, um die Dauer der Grenzwertüberschreitung so kurz wie möglich zu halten.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass, selbst wenn ein kürzlich angenommener Luftqualitätsplan auf den ersten Blick zufriedenstellend scheint, weil er alle Anforderungen gemäß Anhang XV Abschnitt A erfüllt, dennoch nicht auszuschließen ist, dass er nicht wie vorgesehen umgesetzt wird oder die darin vorgesehenen Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielen, weil beispielsweise die Quellen der Umweltverschmutzung nicht richtig analysiert wurden oder weil sich andere einschlägige Faktoren (wie der Umfang der industriellen Produktion oder die Verkehrsintensität) in der Zwischenzeit geändert haben.

Die Kommission prüft die Pläne auf Konformität mit den Vorgaben von Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A der Richtlinie anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

2.2.3 Die Situation in Deutschland

Deutschland gibt in seiner Antwort auf das EU-PILOT-Schreiben an, es habe sowohl im Anlagen- als auch im Verkehrsbereich zahlreiche Maßnahmen getroffen, durch die zwischen 1990 und 2010 die NO_x-Emissionen⁹ um rund 54 % und zwischen 1999 und 2010 um rund 33 % gesunken sind.

Deutschland hebt hervor, dass seine Anforderungen über die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) hinausgehen.

Was die Verringerung der NO_x-Emissionen aus dem Verkehr anbelangt, so hebt Deutschland hervor, dass die Emissionen aus dem Straßenverkehr trotz der Zunahme des Verkehrsvolumens stärker gemindert wurden als Emissionen anderer Sektoren.

Die Antwort nennt den Verkehr als Hauptursache für Überschreitungen des NO₂-Grenzwerts. Als Hauptgrund für NO₂-Grenzwertüberschreitungen durch Verkehrsemissionen führt Deutschland an, dass die NO_x-Emissionen von Fahrzeugen im realen Fahrbetrieb deutlich höher liegen, als mit der kontinuierlichen Verschärfung der Abgasgrenzwerte auf Ebene der Europäischen Union zu erwarten gewesen wäre. Dies trifft in erster Linie auf Diesel-Kraftfahrzeuge und besonders Diesel-Pkw zu, deren Anteil in den letzten 15 Jahren deutlich zugenommen hat (1999 belief sich der Diesel-Anteil an den Pkw auf 13,2 %, 2014 hingegen auf 30,1 %; entsprechend belief sich im Januar 1999 der Anteil der Neuzulassungen von Diesel-Pkw auf 22,4 % gegenüber derzeit rund 47 %). Dies ist auf ihre Vorzüge beim Ressourcenschutz zurückzuführen, weswegen sie durch das nationale System der Energiebesteuerung besser gestellt werden. Um die Diskrepanz zwischen den erwarteten und den No_x-Emissionen unter Realbedingungen (real driving emissions, RDE), insbesondere für Diesel-Pkw, deutlich zu machen, wird in der Antwort auf mehrere Studien verwiesen. Das Fazit lautet, dass ohne wirkungsvolle RDE-Anforderungen die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte kurz- und mittelfristig nicht möglich sein wird. Deutschland bekräftigt seine Bereitschaft, die Arbeiten der zugehörigen Arbeitsgruppe zu RDE voranzutreiben und weiter auf schnellstmögliche Anwendung wirkungsvoller Anforderungen zu drängen. Die Bundesregierung fordert die Kommission zudem auf, im Rahmen der derzeit laufenden Komitologiearbeiten sicherzustellen, dass wirkungsvolle RDE-Anforderungen schnellstmöglich zu Anwendung kommen.

⁹ NO_x-Emissionen schließen die Emissionen von NO₂ und von NO ein (letzteres ist auch ein NO₂-Vorläufer).

Schließlich erläutert Deutschland die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffenen Maßnahmen und betont, dass deren Wirkung durch das vorstehend beschriebene RDE-Problem beeinträchtigt wird und sie daher bisher nicht dazu geführt hätten, dass die NO₂-Grenzwerte flächendeckend in vollem Umfang eingehalten werden.

Die Antwort macht deutlich, dass der Verkehr, insbesondere Diesel-Kraftfahrzeuge und Diesel-Pkw, die Hauptquellen der NO₂-Verschmutzung in Deutschland sind. Daher konzentriert sich die nachstehende Analyse der Maßnahmen darauf, wie die Maßnahmen diese Emissionsquellen angehen.

Zu dem vorstehenden Argument der deutschen Behörden, nach dem das schrittweise Inkrafttreten der Kraftfahrzeug-Emissionsstands Euro 1 bis Euro 5 die erwartete Emissionsminderung nicht zuwege bringen konnte, räumt die Kommission ein, dass Euro 5 zwar einen erheblichen Rückgang der PM₁₀-Emissionen (um 95-98 %) bewirkte, hinsichtlich der Verringerung der NO_x-Emissionen von Diesel-Pkw jedoch unwirksam war. Die Kommission stellt allerdings fest, dass diese Tatsache bereits seit einigen Jahren bekannt ist und dass die Mitgliedstaaten ihre Steuerpolitik, die Anreize für den Kauf von Diesel-Pkw gab, nicht geändert haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland ausdrücklich erwähnt, dass „Diesel in Deutschland im Rahmen der Energiebesteuerung besser gestellt“ wird.

Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass zwar die Wahl der Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität im Ermessen der Mitgliedstaaten auf Einzelfallbasis liegt, es jedoch durchaus Maßnahmen gibt, die einen wesentlichen Beitrag zur Problemlösung leisten könnten, wie das Verbot von Dieselfahrzeugen in einigen städtischen Gebieten und die Förderung von Hybrid- oder Elektroautos oder anderer Fahrzeuge, die ohne Schadstoffausstoß betrieben werden können, was sich positiv auf die Verringerung der Emissionen von CO₂ und NO₂ auswirken würde. In jedem Fall hätte Deutschland als ersten Schritt seine Steuerpolitik ändern können, die Anreize für Dieselfahrzeuge bietet.

Die Kommission begrüßt das in der Antwort auf das EU-PILOT-Schreiben zugesagte Engagement der Bundesregierung für die schnellstmögliche Anwendung wirkungsvoller RDE-Anforderungen, bedauert jedoch, dass in der Praxis die Standpunkte und Maßnahmen Deutschlands im Rahmen des laufenden Komitologieverfahrens nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen nicht immer dem erklärten Engagement entsprachen. Schließlich gehörte Deutschland zu den Mitgliedstaaten, die vorgeschlagen haben, die Bezugnahmen auf den Zeitplan in der Mitteilung „CARS 2020“¹⁰ zu schwächen. Im Einklang mit ihrem Engagement für die schnellstmögliche Anwendung wirkungsvoller RDE-Anforderungen erwartet die Kommission daher, dass Deutschland den in der Mitteilung „CARS-2020“ vorgesehenen Ansatz aktiv unterstützt und im laufenden Komitologieverfahren einen konstruktiven Beitrag leistet.

2.2.3.1 Aus den Jahresberichten über die Luftqualität zwischen 2010 und 2013 geht hervor, dass der NO₂-Tagesgrenzwert in mehreren Gebieten und Ballungsräumen nicht eingehalten wurde

¹⁰ COM(2012) 636.

Aus den jährlichen Luftqualitätsberichten, die Deutschland für den Zeitraum 2010 bis einschließlich 2013 übermittelt hat, geht hervor, dass der NO₂-Tagesgrenzwert in den in Anlage I aufgeführten Gebieten jedes Jahr kontinuierlich überschritten wurde.

In Anbetracht der obigen Ausführungen und angesichts der Tatsache, dass die Überschreitung in diesen Gebieten seit 2010 anhält (wie aus der Tabelle in Anlage I hervorgeht), erscheint es, dass die von Deutschland ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität nicht wirksam und angemessen genug waren, um die Einhaltung von Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XI der Richtlinie zu gewährleisten, und somit der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, die wichtigsten Ziele der Richtlinie, von Anfang an gefährdet war. Die Verwirklichung dieser Ziele setzte voraus, dass die NO₂-Grenzwerte ab 2010 eingehalten werden, und rechtfertigte die Einführung eines geeigneten Mechanismus von Umsetzungsmaßnahmen und Aktionen nach Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang XV der Richtlinie.

2.2.3.2 Bemerkungen zur Wirksamkeit der Maßnahmen Deutschlands

Es ist Sache jedes Mitgliedstaats, der Kommission alle Informationen zu übermitteln, die es ihm ermöglichen, die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie zu überprüfen und insbesondere festzustellen, ob die in den Luftqualitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, den Zeitraum der Grenzwertüberschreitungen so kurz wie möglich zu halten, wie dies in Unterabsatz 2 der genannten Vorschrift vorgesehen ist.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der in den Luftqualitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen (d. h. ihre Fähigkeit, Überschreitungen so schnell wie möglich zu beheben) in der Tat nur auf der Grundlage der einschlägigen Luftqualitätsdaten überprüft werden kann, die der Mitgliedstaat gemäß Artikel 27 der Richtlinie in dem Jahr nach der Annahme und Durchführung der Pläne übermitteln muss. Solange die einschlägigen Daten der Mitgliedstaaten nicht vorliegen, kann die Kommission keine Schlüsse darüber ziehen, ob die Maßnahmen geeignet sind und zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 geführt haben.

In seiner Antwort auf das EU-PILOT-Schreiben teilte Deutschland mit, wann es erwartet, die Einhaltung des NO₂-Grenzwerts in den 33 Gebieten zu erreichen, auf die sich das EU-PILOT-Schreiben bezog. Deutschland gab an, dass es bei 23 Gebieten nicht vor dem Jahr 2020 mit der Einhaltung rechnet. Dabei handelt es sich um folgende Gebiete:

- DEZBXX0001A (Ballungsraum Berlin), DEZCXX0004A (Ballungsraum Freiburg), DEZCXX0007A (Ballungsraum Stuttgart), DEZCXX0043S (Regierungsbezirk Tübingen), DEZCXX0063S (Regierungsbezirk Stuttgart), DEZDXX0001A (Ballungsraum München), DEZFXX0001A (Ballungsraum I (Rhein-Main)), DEZFXX0002A (Ballungsraum II (Kassel)), DEZFXX0005S (Gebiet III (Mittel- und Nordhessen)), DEZGLX0001A (Ballungsraum Hamburg), DEZJXX0002A (Wuppertal), DEZJXX0004A (Köln), DEZJXX0005A (Hagen), DEZJXX0006A (Essen), DEZJXX0008A (Dortmund), DEZJXX0009A (Düsseldorf), DEZJXX0011A (Aachen), DEZJXX0015A (Grevenbroich), DEZJXX0016S (Urbane Bereiche / ländlicher Raum NRW), DEZJXX0017A (Duisburg, Oberhausen, Mülheim), DEZKXX0006S (Mainz), DEZOXX0017S (LSA West), DEZPXX0010S (Gebiet Thüringen 1).

Voraussichtlich wird in diesen Gebieten die Einhaltung im Jahr 2020 oder später erreicht, d. h. 10 Jahre oder mehr nach dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Richtlinie die NO₂-Grenzwerte einhalten mussten (2010). Nach Auffassung der

Kommission ist eine Verzögerung von 10 Jahren oder mehr für sich genommen bereits ein ausreichendes Indiz dafür, dass Deutschland keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten. Deutschland ist daher in Bezug auf die bereits erwähnten 23 Gebiete seiner Verpflichtung aus Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht nachgekommen und hat keine geeigneten Maßnahmen getroffen, um den Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich zu halten.

Zu den übrigen 6 Gebieten, die Gegenstand dieses Aufforderungsschreibens sind, gab Deutschland an, dass die Einhaltung der geltenden NO₂-Grenzwerte vor dem Jahr 2020 erwartet wird. Bei diesen Gebieten handelt es sich um DEZCXX0006A (Ballungsraum Mannheim/Heidelberg), DEZCXX0041S (Regierungsbezirk Karlsruhe), DEZDXX0003A (Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen), DEZJXX0003A (Münster), DEZKXX0004S (Koblenz/Neuwied) und DEZKXX0007S (Worms/Frankenthal/Ludwigshafen). In den folgenden Abschnitten analysiert die Kommission die in diesen Gebieten ergriffenen oder geplanten Maßnahmen anhand der Informationen, die Deutschland in seiner Antwort auf das EU-PILOT-Schreiben und in den jeweiligen Luftqualitätsplänen übermittelt hat.

2.2.3.3 DEZCXX0006A (Ballungsraum Mannheim/Heidelberg) und DEZCXX0041S (Regierungsbezirk Karlsruhe)

Für das Gebiet DEZCXX0006A (Ballungsraum Mannheim/Heidelberg) erwartet Deutschland, dass der NO₂-Jahresgrenzwert bis zum Jahr 2016 eingehalten wird. Für das Gebiet DEZCXX0041S (Regierungsbezirk Karlsruhe) erwartet Deutschland, dass der NO₂-Jahresgrenzwert bis zum Jahr 2019 eingehalten wird. Der entsprechende Luftqualitätsplan, der für beide Gebiete gilt, wurde 2006 verabschiedet und 2012 geändert.

Aus der Antwort der deutschen Behörden geht hervor, dass die Annahme der Einhaltung bis 2016 bzw. 2019 an die Voraussetzung gebunden ist, dass die festgesetzten Grenzwerte für die Emission von NO₂ bei Pkw und leichten Nutzfahrzeugen (Euro 6) sowie für schwere Nutzfahrzeuge (Euro 6) nicht nur bei den Typprüfungen und Prüfstandmessungen, sondern auch im realen Betrieb unter den alltäglichen städtischen Verkehrssituationen eingehalten werden.

Wie aus den Studien, auf die sich Deutschland in seiner Antwort auf das EU-PILOT-Schreiben bezieht, hervorgeht, bestehen erhebliche Diskrepanzen zwischen den erwarteten Emissionen im Fahrbetrieb und den unter realen Fahrbedingungen verursachten Emissionen. Nach einer am 11. Oktober 2014 veröffentlichten Studie des International Council on Clean Transportation liegen die realen durchschnittlichen NO_x-Emissionen aus Diesel-Pkw 7-fach (d.h. bei 560 mg/km) über dem einzuhaltenden Euro 6-NO_x-Grenzwert (80 mg/km). Daraus folgt, dass es unrealistisch ist, aufgrund der Annahme, dass die festgelegten Grenzwerte für NO₂ auch unter realen Fahrbedingungen nicht überschritten werden, von einer Einhaltung der Grenzwerte bis 2016 bzw. 2019 auszugehen.

Außerdem geht aus der Antwort der deutschen Regierung nicht klar hervor, ob und welche weiteren Maßnahmen getroffen wurden, um die Einhaltung bis zu den angegebenen Fristen zu erreichen. Die einzige Maßnahme, die ausdrücklich zusätzlich in den lokalen Luftqualitätsplan von 2012 aufgenommen wurde, war eine Verschärfung der Umweltzone im Jahr 2013. Während die Wirkung dieser Maßnahme für das Jahr 2013 (für das Grenzwertüberschreitungen erwartet wurden) quantifiziert wurde, liegen keine Schätzungen der Auswirkungen dieser Regelung nach 2013 vor. Es ist daher nicht klar,

auf welcher Grundlage die Einhaltung bis 2016 bzw. 2019 zugesichert wird. Der Luftqualitätsplan steht somit nicht mit den Anforderungen von Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A Punkt 8 Buchstabe c im Einklang, denen zufolge er Einzelheiten zu den Maßnahmen, d. h. eine „Schätzung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums“, enthalten muss. Das Fehlen dieser Informationen ist ein deutliches Indiz dafür, dass Deutschland keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat, um gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte in so kurzer Zeit wie möglich zu erreichen.

Fazit: Da 1) die Grenzwerte in den Gebieten seit 2010 wiederholt nicht eingehalten werden, 2) die aktuelle Prognose der Einhaltung bis 2016 bzw. 2019 aufgrund der vorgenannten Annahme unrealistisch scheint, 3) außer der Verschärfung der Umweltzone im Jahr 2013 offenbar keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen wurden oder geplant sind und 4) die in Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A Punkt 8 Buchstabe c der Richtlinie geforderten Angaben, ob und wie die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Einhaltung bis zum jeweiligen Termin beitragen, fehlen, ist die Kommission der Auffassung, dass Deutschland die Verpflichtung nicht erfüllt hat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte in diesen Gebieten in so kurzer Zeit wie möglich zu erreichen.

2.2.3.4 DEZDXX0003A (Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen)

Für den Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen (DEZDXX0003A) erwartet Deutschland, dass der NO₂-Jahresgrenzwert bis zum Jahr 2020 eingehalten wird. Der lokale Luftqualitätsplan für das Gebiet Nürnberg/Fürth/erlangen ist seit 2004 in Kraft und wurde 2010 aktualisiert.

Der Beschreibung nach werden derzeit offenbar nur sehr wenige Maßnahmen zur Verringerung der NO₂-Konzentrationen in diesem Gebiet durchgeführt; eine Umweltzone gehört nicht dazu, dabei hat sich diese Maßnahme in anderen Gebieten als wirksames Instrument zur Verringerung der NO₂-Konzentrationen erwiesen. Außerdem wird im Luftqualitätsplan selbst festgestellt, dass im Gebiet Nürnberg lokale Maßnahmen, die als Teil eines Luftqualitätsplans durchgeführt werden können, nicht ausreichen werden, um eine kontinuierliche Einhaltung zu gewährleisten.

Darüber hinaus enthält die aktualisierte Fassung des Luftqualitätsplans von 2010 weder einen klaren Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen, noch eine Schätzung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität oder des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums, wie dies in Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A Punkt 8 Buchstaben b und c verlangt wird. Das Fehlen dieser Informationen ist ein deutliches Indiz dafür, dass Deutschland keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat, um gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte in so kurzer Zeit wie möglich zu erreichen.

Fazit: Angesichts der Tatsache, dass die NO₂-Grenzwerte im Zeitraum 2010 bis 2013 kontinuierlich überschritten wurden und der Luftqualitätsplan nicht die erforderlichen Angaben zu den Details der Maßnahmen enthält (d. h. einen klaren Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen sowie eine Schätzung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums), vertritt die Kommission die Auffassung, dass Deutschland für dieses Gebiet keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der

Richtlinie die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte in so kurzer Zeit wie möglich zu erreichen.

2.2.3.5 DEZJXX0003A (Münster)

Für das Gebiet DEZJXX0003A (Münster) erwartet Deutschland, dass der NO₂-Jahresgrenzwert bis zum Jahr 2015 eingehalten wird.

Dabei stützt es sich auf den 2014 aktualisierten Luftqualitätsplan, der eine entsprechende Prognose enthält. Für die Messstation mit der höchsten gemeldeten NO₂-Konzentration (d. h. Bült, mit jährlichen Durchschnittskonzentrationen von 49,4 µg/m³ im Jahr 2013) wird im Plan eine Verringerung um bis zu 3,7 µg/m³ erwartet, die durch zusätzliche lokale Maßnahmen (d. h. Änderungen der Busflotte und die Einführung strengerer Grenzwerte für die Umweltzone) erreicht werden sollen. Die verbleibenden Minderungen würden voraussichtlich durch eine Reduzierung der Hintergrundbelastung und durch Emissionssenkungen dank moderner Pkw- und Busflotten mit der Abgasnorm Euro 6 erzielt.

Die Kommission nimmt die im Luftqualitätsplan von 2014 genannten Maßnahmen zur Kenntnis, einschließlich der Verschärfung der Umweltzone. Angesichts relativ hoher Überschreitungen um mehr als 9 µg/m³ im Jahr 2013 und der unrealistischen Annahme in Bezug auf die Abgasnorm Euro 6 (siehe Ausführungen in den vorangehenden Abschnitten) dürften die Maßnahmen nicht ausreichen, um die Einhaltung bis 2015 zu erreichen und damit zu gewährleisten, dass gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie der Zeitraum der Nichteinhaltung so kurz wie möglich gehalten wird.

2.2.3.6 DEZKXX0004S (Koblenz/Neuwied)

Für das Gebiet DEZKXX0004S (Koblenz/Neuwied) erwartet Deutschland, dass der NO₂-Jahresgrenzwert bis zum Jahr 2018 eingehalten wird. Diese Prognose wird in der Antwort Deutschlands auf das EU-PILOT-Schreiben jedoch nicht belegt.

Im derzeitigen Luftqualitätsplan (Koblenz) aus dem Jahr 2009 sind die Maßnahmen für den Zeitraum bis 2015 beschrieben (mit vorläufigem Zeitplan bis 2015). Der Antwort zufolge wird der Luftqualitätsplan 2015 aktualisiert.

Hinsichtlich dieses Gebiets hat die Kommission in ihrem Beschluss vom 4. August 2014, mit dem sie Einwände gegen die Verlängerung der Frist für die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte für fünf Gebiete erhoben hat, Folgendes festgestellt: „[...] die Erfüllungslücke [betrug] im Jahr 2012 10 µg/m³ und im Jahr 2013 5 µg/m³. Der Mittelwert im ersten Quartal (Januar - Februar - März) der Jahre 2012, 2013 und 2014 lässt steigende Konzentrationen erkennen (48 – 50 – 51 µg/m³). Die Kommission vertritt die Auffassung, dass der bestehende Plan keinen Abwärtstrend aufzeigt, und hält es daher für unwahrscheinlich, dass die Einhaltung des NO₂-Jahresgrenzwerts – wie in Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie vorschrieben – bis 1. Januar 2015 erreicht werden kann.“¹¹

Der Luftqualitätsplan (Koblenz) steht somit nicht mit den Anforderungen von Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A Punkt 8 Buchstabe c im Einklang, denen zufolge er Einzelheiten zu den Maßnahmen, d. h. eine „Schätzung der angestrebten

¹¹ Erwägungsgrund 10 des Beschlusses C(2014) 5441 final.

Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums“, enthalten muss. Das Fehlen dieser Informationen ist ein deutliches Indiz dafür, dass Deutschland keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat, um gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte in so kurzer Zeit wie möglich zu erreichen.

Hier sei auch erwähnt, dass im Rahmen des derzeitigen Luftqualitätsplans keine Umweltzone eingerichtet wurde oder geplant ist, obwohl sich diese Maßnahme in einigen anderen Gebieten als wirksames Instrument erwiesen hat.

Im derzeitigen Luftqualitätsplans wird zudem betont, dass der entscheidende Faktor für Emissionsminderungen die durch die Abgasnorm Euro 6 bewirkten Emissionssenkungen sein müssen.

Fazit: Der Luftqualitätsplan (Koblenz) von 2007 enthält nicht die notwendigen Detailangaben zu den Maßnahmen, die für die Verwirklichung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums“) gemäß Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A Punkt 8 Buchstabe c, Da die NO₂-Grenzwerte in dem Gebiet seit 2010 kontinuierlich und mit steigender Tendenz überschritten werden und Deutschland zusätzlich zu den im Luftqualitätsplan von 2009 vorgesehenen Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen wie (unter anderem) die Einrichtung einer Umweltzone getroffen hat, ist die Kommission der Auffassung, dass Deutschland keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, um in diesem Gebiet gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte in so kurzer Zeit wie möglich zu erreichen.

2.2.3.7 DEZKXX0007S (Worms/Frankenthal/Ludwigshafen)

Für das Gebiet DEZKXX0007S (Worms/Frankenthal/Ludwigshafen) erwartet Deutschland, dass der NO₂-Jahresgrenzwert bis zum Jahr 2019 eingehalten wird. Die Antwort der deutschen Behörden enthält jedoch keine Angaben, mit denen das geschätzte Jahr der Einhaltung belegt würde.

Die Kommission stellt fest, dass Überschreitungen nur für die Stadt Ludwigshafen gemeldet wurden. Die derzeitige Fassung des Luftqualitätsplans für Ludwigshafen geht allerdings auf das Jahr 2007 zurück.

In ihrem Beschluss vom 4. August 2014, mit dem die Kommission Einwände gegen die Verlängerung der Frist für die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte für fünf Gebiete erhoben hat, stellte sie fest, dass „die Erfüllungslücke für das Gebiet DEZKXX 0007S (Worms/Frankenthal/Ludwigshafen) [...] 9 µg/m³ im Jahr 2012 und 7 µg/m³ im Jahr 2013 [betrug] und [...] somit einen Abwärtstrend [aufweist]. Es wurden jedoch keine detaillierten Prognosen und keine gut dokumentierten Modelle geliefert, die nachweisen, dass die Erfüllung tatsächlich vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden kann, und die Kommission ist der Auffassung, dass die übermittelten Daten nicht hinreichend belegen, dass die Erfüllungslücke in den wenigen Monaten bis zum 1. Januar 2015 geschlossen werden kann.“¹² Seitdem wurden keine weiteren Maßnahmen angegeben und keine weitere detaillierte Projektionen vorgelegt.

¹² Erwägungsgrund 12 des Beschlusses C(2014) 5441 final.

Der Luftqualitätsplan steht somit nicht mit den Anforderungen von Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A Punkt 8 Buchstabe c im Einklang, denen zufolge er Einzelheiten zu den Maßnahmen, d. h. eine „Schätzung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums“, enthalten muss. Das Fehlen dieser Informationen ist ein deutliches Indiz dafür, dass Deutschland keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat, um gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte in so kurzer Zeit wie möglich zu erreichen.

Es ist ferner erwähnenswert, dass in der Stadt, in der der Jahresgrenzwert überschritten wird (Ludwigshafen), keine Umweltzone eingerichtet wurde. In dem betreffenden Luftqualitätsplan wurde jedoch ausdrücklich festgestellt, dass über eine Umweltzone erneut nachgedacht wird, wenn die Grenzwerte mit den übrigen Maßnahmen nicht eingehalten werden können.

Im derzeitigen Luftqualitätsplan wird zudem betont, dass der entscheidende Faktor für Emissionsminderungen die durch die Abgasnorm Euro 6 bewirkten Emissionssenkungen sein müssen.

Fazit: Der Luftqualitätsplan für die Stadt Ludwigshafen aus dem Jahr 2007 enthält nicht die notwendigen Detailangaben zu den Maßnahmen („Schätzung der angestrebten Verbesserung der Luftqualität und des für die Verwirklichung dieser Ziele veranschlagten Zeitraums“) gemäß Artikel 23 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang XV Abschnitt A Punkt 8 Buchstabe c. Stattdessen macht die kontinuierliche Überschreitung des NO₂-Jahresgrenzwerts seit 2010 deutlich, dass die Maßnahmen des Plans nicht die angestrebte Wirkung erzielt haben. Darüber hinaus wurden offenbar keine zusätzlichen Maßnahmen getroffen, wie die Einrichtung einer Umweltzone, obwohl sich diese Maßnahme in einigen anderen Gebieten als wirksames Instrument erwiesen hat. Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass Deutschland keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hat, um in diesem Gebiet gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Einhaltung der NO₂-Grenzwerte in so kurzer Zeit wie möglich zu erreichen.

3. Schlussfolgerungen

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass Deutschland – in Anbetracht folgender Tatsachen:

— Aus den jährlichen Luftqualitätsberichten, die Deutschland für die Jahre 2010 bis 2013 vorgelegt hat, geht hervor, dass Deutschland dadurch gegen Artikel 13 der Richtlinie 2008/50/CE verstoßen hat, dass es im Zeitraum 2010 bis einschließlich 2013 die geltenden NO₂-Grenzwerte in den 29 in Anlage I aufgeführten Gebieten nicht eingehalten hat.

— Da den letzten verfügbaren Luftqualitätsberichten einschließlich für das Jahr 2013 zufolge der NO₂-Jahresgrenzwert in diesen Gebieten kontinuierlich überschritten wurde, muss die Kommission auch zu dem Schluss gelangen, dass Deutschland, obwohl es Luftqualitätspläne angenommen und/oder andere Maßnahmen zur Verringerung der NO₂-Emissionen ergriffen hat, seinen Verpflichtungen aus Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2008/50/EG und insbesondere seiner Verpflichtung gemäß Unterabsatz 2, die Überschreitungsdauer möglichst kurz zu halten, nicht nachgekommen ist und dass dieser Verstoß in diesen Gebieten weiter anhält –

nicht die geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Artikel 13 und Artikel 23 Absatz 1 allein und in Verbindung mit Anhang XV der Richtlinie 2008/50/EG vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa getroffen hat.

Die Kommission fordert Ihre Regierung gemäß Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf, sich binnen zwei Monaten nach Eingang dieses Schreibens hierzu zu äußern.

Die Kommission behält sich vor, nach Prüfung der Äußerungen oder im Falle, dass innerhalb der gesetzten Frist keine Äußerungen eingehen, gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Sinne des Artikels 258 abzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

NUR ZUR DIENSTLICHEN
VERWENDUNG



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Für die Kommission

Karmenu VELLA

Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION

Anlage I

Überschreitungen der Grenzwerte für die Luftqualität in den Jahren 2010-2013 in den Gebieten, die Gegenstand des Aufforderungsschreibens sind

Code des Gebiets/Name	2013 Stunden-GW	2013 Jahres-GW	2012 Stunden-GW	2012 Jahres-GW	2011 Stunden-GW	2011 Jahres-GW	2010 Stunden-GW	2010 Jahres-GW
DEZBXX0001A Ballungsraum Berlin	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZCXX0004A Ballungsraum Freiburg	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZCXX0006A Ballungsraum Mannheim/Heidelberg	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZCXX0007A Ballungsraum Stuttgart	y	y	y	y	y	y	y	y
DEZCXX0041S Regierungsbezirk Karlsruhe	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZCXX0043S Regierungsbezirk Tübingen	n/F	y	F	y	y	y	y	y
DEZCXX0063S Regierungsbezirk Stuttgart	n	y	n	y	y	y	n	y
DEZDXX0001A Ballungsraum München	y	y	y	y	y	y	y	y
DEZDXX0003A Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZFX00001A Ballungsraum I (Rhein-Main)	y	y	y	y	y	y	y	y
DEZFX00002A Ballungsraum II (Kassel)	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZFX00005S Gebiet III (Mittel- und Nordhessen)	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZGLX0001A Ballungsraum Hamburg	n/F	y	F	y	n	y	y	y
DEZJXX0002A Wuppertal	n	y	n	y	n	y	n	y

DEZJXX0003A Münster	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZJXX0004A Köln	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZJXX0005A Hagen	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZJXX0006A Essen	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZJXX0008A Dortmund	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZJXX0009A Düsseldorf	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZJXX0011A Aachen	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZJXX0015A Grevenbroich	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZJXX0016S Urbane Bereiche und ländlicher Raum im Land Nordrhein- Westfalen	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZJXX0017A Duisburg, Oberhausen, Mülheim	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZKXX0004S Koblenz/Neuwied	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZKXX0006S Mainz	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZKXX0007S Worms/Frankenth al/Ludwigshafen	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZOXX0017S LSA West*	n	y	n	y	n	y	n	y
DEZPXX0010S Gebiet Thüringen 1	n	y	n	y	n	y	n	y

GW = Grenzwert

n = keine Grenzwertüberschreitung

y = Grenzwertüberschreitung

F = Fristverlängerung

* = der Grenzwert wurde 2010 in dem früheren Gebiet DEZ0XX0005S (Harz) überschritten, das 2011 in das neue Gebiet DEZOXX0017S (LSA West) eingegliedert wurde.